

Satzung Über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund § 25 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen in seiner Sitzung am 26.07.2018 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Kernen steht zur Sicherung der geplanten städtebaulichen Sondergebiets-entwicklung Altenwohnen/Altenpflegeheime auf Gemarkung Rommelshausen im Gewann „Spitzäcker“ im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für diesen Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan des Bauamtes der Gemeinde Kernen im Remstal vom 10.07.2018 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Satzung umfasst im räumlichen Geltungsbereich folgende Flurstücke Nr. 2650, 2652, 2655, 2656, 2659, 2663, 2664, 3225, 3223/2 Gemarkung Rommelshausen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Diese Satzung kann während der üblichen Dienststunden beim Rathaus Kernen im Remstal, Stettener Straße 12, 72394 Kernen im Remstal (Bauamt) eingesehen werden. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

In Kraft getreten

Kernen im Remstal, 01.08.2018
gez. Stefan Altenberger
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Kernen im Remstal, 30.07.2018
gez. Stefan Altenberger
Bürgermeister